

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
3. Transportkosten und Kosten für die Beschaffung von Mess- und Prüfgegenständen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten für eine umweltverträgliche Entsorgung der Mess- und Prüfgegenstände sowie Muster trägt der Auftraggeber.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zahlbar. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

§ 3 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Veröffentlichungen

Jede Art der Veröffentlichung von Messprotokollen, Prüfberichten und/oder Gutachten, auch auszugsweise oder in gekürzter Form, darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Das gleiche gilt für die Verwendung von Messprotokollen, Prüfberichten und/oder Gutachten zu Werbezwecken.

§ 5 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Geraten wir mit einer Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Verträge nur berechtigt, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

§ 6 Gefahrübergang bei Versendung

1. Der Auftraggeber hat uns die Messobjekte und / oder Muster auf seine Gefahr zukommen zu lassen.
2. Werden die Messobjekte / Muster und Messergebnisse auf Wunsch des Auftraggebers nach Messung und / oder Prüfung an den Auftraggeber versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen unserer Geschäftsräumlichkeiten, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Messobjekte / Muster und Messergebnisse auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Haftung

1. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die von uns vorgenommene Messung und/oder Prüfung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Messung und/oder Prüfung, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nachbessern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nachbesserung/Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
4. Erhebt der Auftraggeber gegen von uns ermittelte Mess- und/oder Prüfergebnisse Einwendungen, so wird das Mess- und/oder Prüfergebnis von uns überprüft. Bestätigt die Überprüfung das von uns vorher ermittelte Mess- und/oder Prüfergebnis, so hat der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung zu tragen.
5. Für bei der Durchführung von Untersuchungen und Messungen von uns verursachte Schäden haften wir – soweit gesetzlich zulässig – nur im Rahmen von Vorsatz und

grober Fahrlässigkeit.

6. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben, ist unsere Haftung auf den Umfang des Versicherungsschutzes bei unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.
7. Unsere Haftung ist insbesondere ausgeschlossen, soweit Schäden auf fehlerhafter oder nicht geeigneter Nutzung des Messergebnisses durch den Auftraggeber oder Dritte oder auf nachträglicher Veränderung der physikalischen Eigenschaften des Messobjektes oder auf nachträglicher Veränderung der Umgebungsbedingungen des Messobjektes im Verhältnis zu den Messbedingungen beruhen.

§ 8 Rechtsvorschriften

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage ist unser Geschäftssitz in Solingen.

§ 10 Sonstiges

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragspartnern zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen worden sind, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gesetzlich zusätzliche Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt.